

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen
der Stadt Aßlar
(Neufassung ab 1. September 2021)

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 – 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G. v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar am 12. Juli 2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 6 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt,
- c) weitere benutzungsabhängige Entgelte

§ 2
Ermächtigungsgrundlage für eine Kindertagesstätten-Ordnung

Sowohl die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aßlar als auch diese Gebührensatzung regeln die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung in den Einrichtungen der Stadt Aßlar.

Der Magistrat wird ermächtigt, auf Basis dieser Satzungen eine Kindertagesstätten-Ordnung zu erlassen, in der Ausführungsbestimmungen geregelt werden können. Hierdurch wird den Erfordernissen eines zeitnah flexiblen und praxisorientierten Rahmens für die konkrete Umsetzung der Satzung Rechnung getragen.

§ 3 Betreuungsgebühren

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aßlar sind von montags bis freitags und täglich in einem Rahmen von 07.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Das Nähere regelt die Kindertagesstätten-Ordnung.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Sie fällt stets für einen vollen Monat an.
- (3) Die Betreuungsgebühren betragen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Modul bis zu:	01.09.2021 bis 31.08.2022	01.09.2022 bis 31.08.2023	01.09.2023 bis 31.08.2024	01.09.2024 bis 31.08.2025	01.09.2025 bis 31.08.2026	01.09.2026 bis 31.08.2027
6 Std	144,00 €	156,00 €	168,00 €	180,00 €	192,00 €	204,00 €
8 Std	192,00 €	208,00 €	224,00 €	240,00 €	256,00 €	272,00 €
10 Std	240,00 €	260,00 €	280,00 €	300,00 €	320,00 €	340,00 €

- (4) Die Betreuungsgebühren betragen für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Modul bis zu:	01.09.2021 bis 31.08.2022	01.09.2022 bis 31.08.2023	01.09.2023 bis 31.08.2024	01.09.2024 bis 31.08.2025	01.09.2025 bis 31.08.2026	01.09.2026 bis 31.08.2027
6 Std	144,00 €	180,00 €	192,00 €	204,00 €	216,00 €	228,00 €
8 Std	192,00 €	240,00 €	256,00 €	272,00 €	288,00 €	304,00 €
10 Std	240,00 €	300,00 €	320,00 €	340,00 €	360,00 €	380,00 €

- (5) Die Betreuungsgebühren betragen für Kinder in Hortbetreuung/Betreute Grundschule

Modul bis zu:	01.09.2021 bis 31.08.2022	01.09.2022 bis 31.08.2023	01.09.2023 bis 31.08.2024	01.09.2024 bis 31.08.2025	01.09.2025 bis 31.08.2026	01.09.2026 bis 31.08.2027
6 Std	102,00 €	132,00 €	144,00 €	156,00 €	168,00 €	180,00 €
8 Std	132,00 €	176,00 €	192,00 €	208,00 €	224,00 €	240,00 €
10 Std	170,00 €	220,00 €	240,00 €	260,00 €	280,00 €	300,00 €

- (6) Kinder, die für die Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. bis 15.00 Uhr angemeldet sind, können im Einzelfall nachmittags zusätzlich betreut werden. Hierfür können Zeitkarten gegen eine Gebühr erworben werden. Diese betragen:

Zeitkarten	Gebühren
5-er Karte	30,00 €
10-er Karte	60,00 €

Basis hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 6,00 € pro angefangener Zeitstunde.

- (7) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Stadt, werden für das Kind mit der höheren Betreuungsgebühr - auch unter Berücksichtigung des Abs. 8 - 100 % und für jedes weitere Kind 50 % der jeweils gültigen Gebühr nach Abs. 3 - 5 erhoben. Dies gilt auch für nichtstädtische Einrichtungen im Stadtgebiet von Aßlar. Dies gilt nicht für die Zusatzstunden im Sinne des Abs. 6.
- (8) Soweit das Land Hessen der Stadt Aßlar jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren für Kinder in diesem Alterssegment Folgendes:
- a) Eine Gebühr nach Abs. 3 - 5 wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe, altersübergreifenden Gruppe oder Krippengruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von 6 Stunden täglich gewählt wurde.
 - b) Eine Gebühr nach Abs. 3 - 5 wird unter Berücksichtigung von Buchstabe a) anteilig für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als 6 Stunden täglich gewählt wurde.

§ 4 Verpflegungsentgelte und weitere nutzungsabhängige Entgelte

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn die Betreuungsgebühr gemäß § 3 dieser Satzung gemindert oder erlassen wird. Das Nähere regelt die Kindertagesstätten-Ordnung.
- (2) Das Verpflegungsentgelt beträgt pro Essenseinheit
 - a) für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3,50 €,
 - b) für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 4,00 € und
 - c) für Kinder in Hortbetreuung/Betreute Grundschule 4,00 €.
- (3) Sofern eine Kindertageseinrichtung besondere Angebote (z. B. Veranstaltungen, Ausflüge, Ferienprogramm usw.) anbietet, kann die Leitung der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten teilnehmender Kinder im Voraus ein angemessenes geringfügiges Entgelt erheben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Aßlar in der Fassung der 1. Änderungsgebührensatzung vom 19. Juni 2018 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Aßlar, 13. Juli 2021

Magistrat der Stadt Aßlar

gez.
Christian Schwarz
Bürgermeister